



GEMA

Ein Überblick über die bekannteste Verwertungsgesellschaft



ABMAHNUNG.ORG

Inhalt

GEMA in Deutschland – Öffentlicher Musikgenuss nur mit Gebühren	3
Was ist die GEMA – Eine kurze Definition	3
Kurzer Überblick über die Geschichte der GEMA	4
Was ist eine Verwertungsgesellschaft?.....	5
Wie ist die GEMA aufgebaut und wie arbeitet sie?	6
Rechtliche Grundlagen der GEMA	8
Urheberrecht – Was hat die GEMA konkret mit diesem zu tun?	9
Wann muss man die GEMA bezahlen?	10
Musik im Internet – sind hier Gebühren zu zahlen?.....	12
Welche Bedeutung hat die GEMA für das Webradio?.....	13
Hintergrundmusik und Streaming – auch hier werden Gebühren fällig	14
Musik auf YouTube – GEMA-Gebühren sind im neuen Vertrag erfasst.....	14
Aufbau und Staffelung der GEMA-Gebühren.....	16
Einige Gebührenbeispiele:.....	17
Bildnachweis und Impressum.....	18

GEMA in Deutschland – Öffentlicher Musikgenuss nur mit Gebühren

Die **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**, kurz: GEMA, ist vielen erst in den letzten Jahren aufgefallen, da sie in der Vergangenheit bei einigen Internetnutzern **für Verdruss gesorgt** hat. Nämlich immer dann, wenn **auf Youtube** die mittlerweile berühmte Anzeige kam, dass dieses Video in Deutschland nicht verfügbar sei.

Vielen Nutzern war jedoch **meist nicht klar**, warum sie diese Videos nicht anschauen konnten. Aus **welchem Grund die GEMA** dies verhinderte, war oft ebenso unbekannt wie die Funktion und Bedeutung der GEMA. Denn private Internetnutzer und Musikgenießer beschäftigen sich eher weniger mit den **Bedingungen einer öffentlichen Musikaufführung**.

Dass die GEMA als **Verwertungsgesellschaft** im Zusammenhang mit dem Urheberrecht bei der **öffentlichen Aufführung von Musik** eine große Bedeutung hat und die **Rechte von Autoren von Musikwerken** vertritt, ist eines der Themen, die in diesem Ratgeber näher betrachtet werden sollen.

Was bedeutet jedoch GEMA? Was genau die GEMA in Deutschland mit Musik zu tun hat und warum es jahrelang nicht möglich war, auf YouTube bestimmte Musikvideos zu schauen, wird in folgendem Artikel ebenso behandelt wie **das Gebührensystem** der größten Autorenngesellschaft.

Was ist die GEMA – Eine kurze Definition

Was heißt GEMA eigentlich und was ist das genau? GEMA steht, wie zuvor erwähnt, als Abkürzung für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“.

Die **Aufgabe dieser Autorenngesellschaft** besteht hauptsächlich darin, die **Nutzungsrechte**, die aus Urheberrechten hervorgehen, in Deutschland **zu verwalten**.

Dies tut sie für **etwa 70.000 Mitglieder**, wie etwa Komponisten, Musikverleger oder Textschreiber, und weitere **zwei Millionen Rechteinhaber** weltweit. Die GEMA-Mitglieder sind in einem ihr angeschlossenen Kollektiv vereint.

Dieses gilt nach **§ 22** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als wirtschaftlicher Verein und somit als gesetzliche Verwertungsgesellschaft für die von ihm vertretenen Rechteinhaber.

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

Die GEMA ist der Definition nach also **ein wirtschaftlicher Verein**, der aus der Verwertung der **Nutzungsrechte Gebühren einnimmt** und diese größtenteils an die Urheber weitergibt. Einen kleinen Teil der eingenommenen Gebühren verwendet die GEMA allerdings auch, um **ihre Verwaltungskosten zu decken**. Einen **privatwirtschaftlichen Gewinn** erzielt sie jedoch **nicht**.

Ihren **Hauptsitz hat die GEMA in Berlin**, wird in Deutschland aber auch durch eine Reihe von Bezirksdirektionen vertreten. Diese führen die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins aus, was unter anderem auch die Überwachung der Nutzung von Musik, die **GEMApflichtig** ist, beinhaltet.

Kurzer Überblick über die Geschichte der GEMA

Die GEMA hatte im Laufe der **Jahrzehnte einige Vorläufer**. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es solche Verwertungsgesellschaften, die sich oftmals **gleichzeitig etabliert** haben. In der Schweiz ist dies zum Beispiel die SUISA oder in Österreich die AKM.

Der Ursprung der deutschen GEMA **reicht bis 1902** zurück. In diesem Jahr wurde gesetzlich festgelegt, dass für die **öffentliche Aufführung von Musik** die **Genehmigung des Autors** vorliegen muss. Daraufhin gründete die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer **1903 die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht**, kurz: AMFA.

Der **Grundsatz**, dass durch die Gebühren lediglich die Verwaltungskosten gedeckt und der **Rest an die Urheberrechteinhaber** ausgezahlt wird, ist bereits zu **dieser Zeit Teil der Satzung**.

Nach **dem Vorbild der AMFA** wurde dann 1915 die GEMA gegründet. Der Vorstand setzte sich zum größten Teil **aus Textern, Verlegern und Komponisten** der Unterhaltungsmusik zusammen. Beide Verwertungsgesellschaften **standen in Konkurrenz** zueinander, da verschiedene Interessen und Musikrichtungen vertreten wurden.

Anfang der 1930er Jahre arbeiteten GEMA und AMFA zunächst neben- und miteinander, bis sie 1933 in der **„staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte“ – STAGMA** – zusammengelegt wurden.

Diese neue Gesellschaft besaß in Deutschland **das Monopol bezüglich der Aufführungsrechte** und der Vertretung der Rechteinhaber. Auch nach dem Krieg war die Gesellschaft unter dem Namen **STAGMA bis 1947** tätig.

Danach wurde dann jedoch wieder der **Gründungsname GEMA** verwendet und bis heute beibehalten.

In der DDR entstand nach der Teilung 1951 die **„Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiet der Musik“**, kurz: AWA. Nach der Wiedervereinigung wurde diese Gesellschaft aufgelöst und viele ihrer Mitglieder **traten der GEMA** bei.

Auch heute **vertritt die GEMA** die Rechte der Urheber von Musik und Musiktexten.

Was ist eine Verwertungsgesellschaft?

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der GEMA um eine **Verwertungsgesellschaft**. Diese Gesellschaften verwalten für den jeweiligen Bereich, den sie vertreten, die Nutzungsrechte in Bezug auf das Urheberrecht. Dies **geschieht treuhänderisch**. Die GEMA und das Urheberrecht sind somit sehr **eng miteinander verbunden**.

Sind zum Beispiel die **Rechteinhaber oder Urheber** willens ihre Rechte wahrzunehmen, jedoch entweder **nicht in der Lage** dazu oder wollen dies nicht selbst übernehmen, treten die **Verwertungsgesellschaften an ihre Stelle**. Daher existieren für die verschiedenen Berufsgruppen auch unterschiedliche Verwertungsgesellschaften.

In Deutschland **gibt es derer dreizehn**, die sich um die Rechte verschiedener Urheber kümmern. Die Tätigkeit dieser Organisationen und Vereine wird durch das **Verwertungs-gesellschaftengesetz (VGG)** geregelt.

Folgende Verwertungsgesellschaften wurden durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zugelassen:

- **GEMA** – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, zuständig für urheberrechtlich geschützte Musik
- **GVL** – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, zuständig für die Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte ausübender Künstler, Tonträgerhersteller, Musikproduzenten und Veranstalter
- **VG Wort** – Verwertungsgesellschaft Wort, vertritt die Rechte der Autoren von Sprachwerken und Verlage
- **VG Bild-Kunst** – Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, nimmt die Erst- und Zweitverwertungsrechte für visuelle Werke wahr
- **VFF** – Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten, nimmt die Rechte von Filmproduzenten von Eigen- und Auftragsproduktionen wahr
- **VG Musikedition** – Verwertungsgesellschaft Musikedition, vertritt Musikeditoren
- **GÜFA** – Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, zuständig für die Wahrnehmung der Rechte von Filmproduzenten-/Rechteinhaber (überwiegend von erotischen und pornographischen Filmen)
- **VGF** – Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, vertritt die Rechte deutscher sowie ausländischer Kinofilmproduzenten, Produzenten anderer Filmwerke und von Regisseuren von Spielfilmen
- **GWFF** – Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, nimmt die Rechte von Film- und Fernsehproduzenten wahr, für Vergütungsansprüche bei Vervielfältigungen und Zweitnutzungen
- **VG Media** – VG Media zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
- **VG TWF** – Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH, zuständig für die Wahrnehmung der Rechte in der Werbefilmbranche

- **GWVR** – Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten

Auf internationaler Ebene ist hier auch die **AGICOA – (Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles)** – Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH zu nennen, die für die internationale Wahrnehmung der Urheberrechte audiovisueller Werke zuständig ist. Auch diese Verwertungsgesellschaft ist **in Deutschland tätig**.

Einige dieser Verwertungsgesellschaften, unter anderem auch die GEMA, haben sich in der **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)** organisiert. Diese zentrale Einrichtung ist allerdings keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts**.

Die Verwertungsgesellschaften vertreten durch die ZPÜ **Urheber- und Nutzungsrechte** gegenüber den **Geräte- sowie Medienherstellern**. So verlangt sie für Geräte wie Drucker, Scanner oder Computer und für Speichermedien wie **Speicherkarten, CD-ROMS oder DVD-ROMS eine Pauschalgebühr**.

Diese Gebühr wird in der Regel **auf den Verkaufspreis** der Geräte und Speichermedien **umgelegt**, sodass die Vergütung der Nutzungsrechte bei Privatkopien abgedeckt ist.

Wie ist die GEMA aufgebaut und wie arbeitet sie?

Wie funktioniert die GEMA? Die GEMA vertritt als Verein **ihre rund 70.000 Mitglieder** (ca. 3.700 Komponisten, Texter und Verleger) direkt. Hinzu kommen etwa **6.400 Urheber mit stark eingeschränkten Rechten**.

Urheberrecht kann beispielsweise **dann eingeschränkt sein**, wenn nur ein Teilrecht am Werk besteht. In diesem Fall kann **nicht das Gesamtwerk** durch die GEMA vertreten werden, sondern nur der Teil für den der Urheber das Recht innehat.

Des Weiteren vertritt die GEMA **auch etwa 59.600 Partner**, die mit der GEMA einen Vertrag geschlossen haben, jedoch **nicht zum** durch die GEMA repräsentierten **Berufsstand gehören** und somit eigentlich keine Mitglieder sind.

Die Verwertungsgesellschaft **ist nach den Berufsgruppen**, die sie vertritt sowie nach der Art der Mitgliedschaft organisiert. Es gibt drei Berufsgruppen und drei Arten der Mitgliedschaft (**ordentliche, außerordentliche und angeschlossene**). Zu den Mitgliedern zählen oft auch die Rechtsnachfolger von Urhebern.

Um die Nutzungsrechte durch die GEMA bei **Musik oder Musiktexten** wahrnehmen lassen zu können, müssen die Rechteinhaber Mitglieder sein oder nur einen **Berechtigungsvertrag** mit dieser abschließen.

Rechteinhaber, die durch ihren Berufsstand **Mitglied in der GEMA** sein können, schließen einen **Verwertungsvertrag** mit dieser.

Die zuvor genannten Personen, die beruflich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, können ebenso einen **Berechtigungsvertrag abschließen**.

Diese sind dann angeschlossene Mitglieder, die **keinen vereinsrechtlichen Status besitzen**, deren Rechte die GEMA dennoch vertritt. Der **Verwertungs- bzw. Berechtigungsvertrag** schließt in der Regel das **Gesamtwerk des Urhebers** oder des betreffenden Verlags ein.

Die Rechteinhaber, welche sich durch die GEMA vertreten lassen, **registrieren ihre Werke dann in der GEMA-Datenbank**.

Sind diese dort einmal erfasst, können für die Werke **gegen eine Gebühr die Nutzungsrechte** erworben werden. Größtenteils handelt es sich bei den **Nutzern um Rundfunk- und Fernsehsender**, Veranstalter von Festen (wie **Live-Konzerten**, Weihnachtsmärkten usw.) sowie um Hersteller von Ton- und Bildträgern.

Die **bei der GEMA registrierten Werke** von Urhebern können durch Nutzer eingesehen werden. Denn diese sogenannte **GEMA-Musik-Liste** bei der Verwertungsgesellschaft hinterlegt. Neben den Werken erfasst die GEMA auch die Künstler in ihrer Datenbank.

Um GEMA-Musik verwenden zu dürfen, müssen Nutzer im **Vorfeld Lizenzen für die Benutzung** dieser Werke erwerben. Die Gebühren richten sich nach verschiedenen Kriterien, die bei der GEMA eingesehen werden können.

Der Abschnitt **„Aufbau und Staffelung der GEMA-Gebühren“** befasst sich näher mit dem **Aufbau des Gebührensystems** und zeigt einige Berechnungsbeispiele.

Die Einnahmen gibt die GEMA, wie bereits erwähnt, nach **Abzug einer Verwaltungsgebühr**, an die Urheber weiter. Die Verwertungsgesellschaft **zahlt die Einnahmen nach einem Verteilerschlüssel** an die Mitglieder und Urheber aus.

Für die Auszahlung wurde **ein Punktesystem etabliert**, welches einen Unterschied zwischen „ernster Musik“ (E-Musik) und „Unterhaltungsmusik“ (U-Musik) macht. So bekommt beispielweise ein Musikstück, welches zur Popmusik zählt und eine übliche Spieldauer aufweist, **weniger Punkte** zugewiesen als ein Werk, das durch ein Orchester vertont wird und länger als 60 Minuten dauert.

In der Vergangenheit war es zudem auch üblich, dass die GEMA einen **Teil der Einnahmen für die Künstler an die Musikverlage** auszahlte und nicht an den eigentlich Urheber. Diese Vorgehensweise wurde mit dem sogenannten **„GEMA-Urteil“ vom November 2016** durch das Berliner Kammergericht (AZ 24 U 96/14) für **unzulässig** erklärt.

Die GEMA nimmt die **Rechte ihrer Mitglieder** nicht nur bei Veranstaltungen oder Aufführungen in der Öffentlichkeit (z. B. in Bars, Restaurants und Diskotheken) wahr, sondern **auch bei der Verbreitung über das Internet**.

Allerdings **nicht in allen Bereichen**. Seit 2007 übernimmt die von der GEMA mitgegründete **Gesellschaft CELAS** die Wahrnehmung von Nutzungsrechten im Online-Sektor für ein bestimmtes Repertoire. Diese Rechte werden durch die CELAS **europaweit vertreten**.

Rechtliche Grundlagen der GEMA

Die **gesetzliche Grundlage** für die Arbeit der GEMA bildet das „**Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften**“. Im Allgemeinen wird es auch als **Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)** bezeichnet.

Unter **§ 2 VGG** wird definiert, was eine Verwertungsgesellschaft genau ist und wie diese arbeiten:

Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen.

Jede in Deutschland tätige Verwertungsgesellschaft **fungiert auf dieser Basis**, so auch die GEMA.

Darüber hinaus wird der **Schutz des geistigen Eigentums** in Deutschland und in den meisten Ländern der Europäischen Union **verfassungsrechtlich zugesichert**. Somit legitimiert dieser auch indirekt die Existenz der Verwertungsgesellschaften. Im **Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist unter § 54h** die Berechtigung von Verwertungsgesellschaften festgeschrieben.

Eine der Hauptaufgaben ist demnach die Sicherstellung einer **angemessenen Vergütung** für die Nutzung **urheberrechtlich geschützter** Musik sowie Musiktexten.

Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt. [...]

In der **Verfassung der Bundesrepublik** wird nur allgemein von Eigentum gesprochen, jedoch **inkludiert dies auch das geistige Eigentum**. In einigen Landesverfassungen, wie zum Beispiel der von Bayern, wird das geistige Eigentum, unter anderem von Künstlern, Erfindern und anderen Urhebern, unter den Schutz des Staates gestellt. Somit werden **Verwertungsgesellschaften wie die GEMA ausdrücklich ermöglicht**.

Die **GEMA hilft Urhebern** also dabei, Verwertungsrechte zu nutzen, die sie **allein nur schwer wahrnehmen** könnten. Hierfür tritt der Urheber seine Rechte an die Verwertungsgesellschaft ab. Diese **abgetretenen Verwertungsrechte** werden dann zu Nutzungsrechten.

Seit 1965 war das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz die gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen. Dieses Gesetz sah unter anderem einen **Kontrahierungszwang** vor, **welcher den Verwertungsgesellschaften** vorschrieb, dass diese alle ihnen übertragenen Rechte auch verfolgen müssen. Darüber hinaus durften die Gesellschaften auch niemandem **den Eintritt verwehren**.

Seit dem 01. Juni 2016 finden sich diese Regelungen nun im **Verwertungsgesellschaften-gesetz (VGG) unter den §§ 9 und 34 VGG.**

Die GEMA ist **demnach verpflichtet**, die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder **zu vertreten**, muss jedoch gleichzeitig auch die Pflicht wahrnehmen, den **Musikwendern die Nutzungsrechte** gegen ein Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Urheberrecht – Was hat die GEMA konkret mit diesem zu tun?

Das Urheberrecht legt fest, **dass der Schöpfer eines Werkes** über die Verwertung und Veröffentlichung dessen **entscheiden kann**. Er kann anderen die **Nutzung erlauben** und ihnen die **Nutzungsrechte erteilen**. Die GEMA setzt dies für Urheber durch.

Wie zuvor beschrieben, sind das Urheberrecht und die GEMA eng miteinander verbunden. Das **Urheberrecht schafft einen besonderen Schutz** für Urheber und deren Werke.

Da viele Künstler, wie Komponisten und Texter, selten die Möglichkeiten haben, die **Einhaltung der Rechte zu kontrollieren** geschweige denn durchzusetzen, ist es meist notwendig, auf **das Angebot der GEMA** zurückzugreifen.

So ist die **GEMA bei der Musiknutzung** bei Veranstaltungen dafür verantwortlich, dass der Urheber dieser Musik einen **Gewinn aus der Nutzung** erhält. Das Urheberrecht sichert den Künstlern somit zu, dass sie bei der Nutzung ihrer Werke durch andere, **eine entsprechende Vergütung** erhalten.

Verwertungsgesellschaften wie die GEMA sorgen also durch die **Wahrung des Urheber-rechts** für den Schutz des geistigen Eigentums und der entstandenen Werke.

Das **Urheberrecht selbst kann nicht** auf andere übertragen werden, sodass es sich hier immer nur um die **Wahrnehmung der Rechte** des tatsächlichen Urhebers handelt. Diese findet durch die GEMA statt.

Um eine angemessene Vergütung eines Musikwerkes für den Urheber sicherstellen zu können, ist **die GEMA verpflichtet**, bei einer öffentlichen Darbietung seines Werkes Gebühren **beim Veranstalter** einzutreiben.

Die **GEMA nimmt die Rechte** der Urheber dann wahr, wenn deren Werke in der Öffentlichkeit genutzt werden. **Was als öffentlich angesehen wird**, kann jedoch variieren.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die **Definition von Öffentlichkeit** nach dem Urheberrecht.

Im **UrhG ist festgelegt**, dass eine Veranstaltung öffentlich ist, wenn die Teilnehmer in keiner **persönlichen Beziehung zueinander** stehen.

Der betreffende Paragraph 15 UrhG sagt dazu Folgendes:

Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Nicht ganz so eindeutig sind die **Regelungen zum Urheberrecht** und der damit verbundenen Nutzungserlaubnis, wenn es **um den privaten Raum** geht.

Da die GEMA bei einer öffentlichen Aufführung im Sinne des UrhG die Wahrnehmung der Rechte übernimmt, sollte dies eine **private Nutzung von den Gebühren** ausschließen.

Indirekt fällt jedoch auch in diesem Fall eine solche Gebühr an. Denn die zuvor beschriebene **Pauschalabgabe für Geräte** wie Computer und Speichermedien wie CD-Rohlinge oder Speicherkarten erfüllt diesen Zweck.

Welche **Rechte der Käufer** dieser Geräte und Speichermedien durch diese Abgabe konkret erhält, ist nicht genau definiert. **Privatkopien und somit die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechtes** werden für den Urheber vergütet, allerdings ist nicht wirklich klar, was das **Nutzungsrecht für eine private Kopie** beinhaltet.

Da ein **Musikstück nur als solches** vorliegen muss, jedoch nicht festgelegt ist, ob körperlich als CD oder unkörperlich als **digitalisierte Datei**, ist das Urheberrecht auf alle Formen anwendbar.

Wann muss man die GEMA bezahlen?

Musik bei öffentlichen Veranstaltungen ist in vielen Fällen unerlässlich. Eine Diskonacht ohne guten Beat oder ein Volksfest ohne Jahrmarktsmusik ist für die meisten undenkbar. Doch die Auswahl der Musik und die damit **verbundenen Nutzungsrechte** werfen immer wieder Fragen auf.

Was ist eigentlich GEMA-pflichtig und welche Musik gilt als GEMA-frei? Wer muss an die GEMA zahlen, der **Veranstalter oder der DJ**? Muss immer eine Meldung an die GEMA bei Live-Musik erfolgen? Das sind häufig Fragen, die sich Organisatoren in Bezug auf GEMA-pflichtige Veranstaltungen stellen.

Hier ist die **Definition von Öffentlichkeit** ein wichtiges Kriterium. Daher sollten sich die Organisatoren bereits vor dem Stattfinden der Veranstaltung erkundigen, ob ihr **Event dem Gesetz nach öffentlich ist oder nicht**.

Wie zuvor beschrieben, legt der **§ 15 UrhG Abs. 3 „Öffentlichkeit“** eindeutig fest. Nicht die GEMA bestimmt also was öffentlich ist, sondern das Urheberrechtsgesetz. Allerdings ist **„persönliche Beziehung“** nicht eindeutig definiert, wodurch die GEMA in der Auslegung dieses Begriffs **„Öffentlichkeit“ einen Spielraum** hat.

Diese sogenannte **GEMA-Vermutung** ermöglicht es dem Verein bei öffentlich abgespielter Musik, **davon auszugehen**, dass er Vergütungen einsammeln darf.

Diese Rechtsprechung wurde auch durch den **Bundesgerichtshof (BGH) etabliert**. So hat der **BGH bereits 1987** in einem Urteil zur Filmmusik entschieden, dass die GEMA bei einer Verbreitung von **Musik außerhalb des privaten Rahmens** annehmen darf, dass **sie die Wahrnehmungsrechte besitzt** (BGH, 15.10.1987 – I ZR 96/85).

Die **persönliche Beziehung definiert** demnach auch, wann eine Veranstaltung **privater Natur ist** und somit nicht der GEMA gemeldet werden muss. Die **Teilnehmerzahl ist hierbei eher weniger entscheidend**. Somit kann die Musik auf einer Hochzeit beispielsweise von GEMA-Gebühren befreit sein.

Der GEMA muss eine öffentliche Veranstaltung allerdings **immer gemeldet werden**. Liegt keine sogenannte GEMA-Befreiung für die genutzte Musik vor und führt die **GEMA eine Kontrolle** durch, kann diese zu hohen Bußgeldern führen.

Es kann also durchaus sein, dass die GEMA **bei einer Firmenfeier** annimmt, dass es sich um eine **öffentliche Veranstaltung** handelt. Ebenso kann die GEMA bei einer **Sportveranstaltung** davon ausgehen, dass die hier **verwendete Musik vergütungspflichtig** ist.

Ebenso geht die GEMA bei **dem Abspielen von Musik im Internet** grundsätzlich von einer **öffentlichen Nutzung** aus. Auch hier greift die „GEMA-Vermutung“, denn das Internet macht Musik für **die Öffentlichkeit verfügbar**, somit handelt es sich nicht um einen privaten Rahmen.

Vertritt die GEMA den Urheber eines Musikstücks, kann sie **dessen Rechte demnach auch bei einer Nutzung im Internet** durchsetzen. Das Internet ist einer weitaus größeren Anzahl an Menschen zugänglich, als dies bei vielen **öffentlichen Veranstaltungen** der Fall ist.

Bei einem Musikstück hat oft die **Plattenfirma das Recht auf eine Erstverwertung**, also den Verkauf der CD oder der digitalen Datei. Wird das Werk nun in Form der CD oder der Datei im **öffentlichen Raum** genutzt, in einem Club oder im Internet, und findet so eine Zweitverwertung statt, handelt es sich um **GEMA-pflichtige Musik**.

Wichtig hierbei ist, dass **sowohl Urheberrechte als auch die Leistungsschutzrechte** der Tonträgerhersteller bei einer Nutzung beachtet werden müssen. Das Urheberrecht **erlischt 70 Jahre** nach dem Tod des Texters bzw. des Komponisten. Bei Tonaufnahmen erlischt **dies 50 Jahre nach dem Erscheinen** dieser. Sind die Rechte erloschen, muss eine Nutzung dieser Musik **nicht mehr angemeldet werden**.

Für Werke, die dieser sogenannten **Schutzfrist unterliegen**, ist eine Anmeldung über die Webseite **der GEMA und deren Fragebogen notwendig**. Des Weiteren finden sich hier auch alle wichtigen Hinweise zu den Zahlungsmodalitäten.

Möchten **Musiknutzer das öffentliche Abspielen** urheberrechtlich geschützter Werke anmelden, sollten sie sich **die einzelnen Kategorien** auf der Webseite der GEMA aufmerksam ansehen und dann die **zu ihrer Nutzung passende** auswählen.

Eine Freistellung von der GEMA-Pflicht ist, wenn der Urheber Mitglied der Verwertungsgesellschaft ist und mit dieser einen Berechtigungsvertrag abgeschlossen hat, **nicht**

möglich. Denn der Urheber hat seine Rechte an den Verein abgetreten und darf diese dann **selbst nicht mehr vertreten** oder über diese verfügen.

Künstler können Musik allerdings **auch „GEMA-frei“ machen**, indem sie keine GEMA-Mitglieder werden und ihre Werke **unter sogenannten freien Lizenzen für eine öffentliche Nutzung** zur Verfügung stellen. Nutzen Veranstalter diese Musik, müssen sie bei einer Kontrolle allerdings **nachweisen, dass es sich um von der GEMA-Gebühr befreite Werke** handelt.

Musik im Internet – sind hier Gebühren zu zahlen?

Die **Nutzung von Musik im Internet** hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Auch bei einer solchen Nutzung ist auf die **Wahrung der Urheberrechte** sowie der Nutzungsrechte zu achten.

Musik kann im Internet **auf vielfältige Weise** eingesetzt werden. So kann sie einer **Präsentation** dienen, das eigene Repertoire vorstellen, **on Demand** zur Verfügung stehen, in **Form von Klingeltönen** vorliegen oder über **ein Internetradio** abgespielt werden. Auch Musik, die in **Filmen oder Serien** online wieder gegeben wird, gehört zu den vielfältigen Nutzungsformen.

Wie bereits erwähnt, hat die GEMA **die Pflicht, die Rechte ihrer Mitglieder** wahrzunehmen. Dies tut sie, wie beschrieben, auch bei der Nutzung von **urheberrechtlich geschützter Musik im Internet**.

Für Werke, die urheberrechtlich geschützt sind und im Internet verwendet werden, sind also **Nutzungslizenzen bei der GEMA** zu erwerben, wenn diese den Urheber vertritt. Handelt es sich um GEMA-freie Musik, können die **Nutzungsrechte beim Urheber selbst** oder dessen Verlag erworben werden.

Daher ist bei der Verwendung von Musik im Internet **einiges zu beachten**. So sind nicht nur für die **Hintergrundmusik auf Webseiten** oder beim **Streamen** Urheber- und Nutzungsrechte zu bedenken, auch bei der Einstellung von **Musikvideos auf YouTube oder beim Covern von Musik** auf der eigenen Webseite sind diese Aspekte wichtig.

Doch bei welcher Art der Musikknutzung muss diese **bei der GEMA angemeldet** werden und durch wen?

In der Regel muss dies **der Webseitenbetreiber, die Betexter** dieser oder die **Anbieter der Dienste**, die Musik verwenden tun, da sie für den Inhalt der Seite verantwortlich sind. Diese Frage wird in den folgenden Abschnitten noch näher erläutert.

Nutzer sollten sich immer **vorab informieren**, ob die verwendete Musik gebührenpflichtig ist. Denn auch eine Coverband hat die GEMA über die Nutzung **von urheberrechtlich geschützter Musik zu unterrichten**, egal ob diese im Internet veröffentlicht oder bei einer Veranstaltung vorgetragen wird.

Oft stellen sich Webseitenbetreiber oder Anbieter von Streamingdiensten auch die Frage, ab wann die **GEMA bei einer Hintergrundmusik**, dem Internetradio, beim Streamen oder beim Download Gebühren **verlangen kann**.

Dies ist **ab der ersten Sekunde**, in der die Musik öffentlich gespielt wird, der Fall. Somit muss jegliche Verwendung durch den Anwender angemeldet werden.

Das Anmelden der Nutzung erfolgt bei der GEMA über deren **Webseite oder schriftlich** über die entsprechenden Formulare.

Die Verwertungsgesellschaft erteilt **über ihren Lizenzshop**, der online auf der Webseite der GEMA zur Verfügung steht, **Lizenzen für jegliche Art der Musikknutzung**.

Welche Bedeutung hat die GEMA für das Webradio?

Die **Beliebtheit von Streamingdiensten** sowie die Angebote von Internetradios sind in den letzten Jahren deutlich angewachsen. Die Inhalte werden über das **Internet öffentlich zugänglich** gemacht. Auch hier müssen also die Nutzungsrechte für die verwendete Musik erworben werden. Ist **der Urheber GEMA-Mitglied** geschieht dies über die GEMA.

Für **Webradios gelten** dabei besondere Vorgaben, da die GEMA die Gebühren anhand der **Größe des Angebots** sowie aufgrund **der Zuhörerzahlen** ermittelt.

Damit ein **Anbieter sein Webradio** über den **Lizenzshop der Verwertungsgesellschaft** anmelden kann, darf das Angebot laut GEMA-Webseite folgende Spezifikationen **nicht überschreiten**:

- Das Radio hat nicht mehr als drei URLs.
- Es wird auf nicht mehr als neun Kanälen gesendet.
- Es werden keine oder nicht mehr als 430 Euro (netto) pro Monat an Einnahmen erzielt.
- Das Webradio erreicht nicht mehr 2.700 unterschiedliche Hörer pro Monat.
- Die Hörer dürfen kein individualisiertes Angebot nutzen, sondern müssen dasselbe hören.

Geht das **Angebot des Internetradios darüber hinaus**, müssen sich die Anbieter an die **zuständige Abteilung bei der GEMA** wenden, um den Erwerb der entsprechenden Nutzungsrechte zu klären.

Ist die Anmeldung **durch den Anbieter des Radios** erfolgreich, darf das Internetradio online gehen und senden. Auf der GEMA Webseite wird das Radio dann **als lizenziert geführt**.

Möchten Webseitenbetreiber also **ein Internetradio in ihr Angebot aufnehmen** und urheberrechtlich geschützte Musik verwenden, müssen sie für diese die **Lizenzen erwerben**.

Anbieter sollten daher **wie folgt vorgehen**:

- Im GEMA „**Weltrepertoire**“ ermitteln, ob die Musik, die gespielt werden soll GEMA-pflichtig ist. Dies kann über die GEMA-Webseite ermittelt werden
- Auf der **GEMA-Webseite** den richtigen Tarif ermitteln, entweder über die Anwendungskategorien oder den **Tarifrechner**
- Die notwendigen **Formulare ausfüllen**
- **Bescheid der GEMA** abwarten
- Gebühren **an die GEMA zahlen**, je nach festgelegter Zahlungsart
- Internetradio **online stellen**

Hintergrundmusik und Streaming – auch hier werden Gebühren fällig

Hintergrundmusik, die auf Webseiten oft in Form von Produktwerbung oder als Eigenwerbung von Bands, Firmen, Vereinen und Privatpersonen verwendet wird, gilt aufgrund der **großen Reichweite als öffentliche Darbietung**.

Die **Webseitenbetreiber** oder Ersteller der auf der Webseite verwendeten Werbung **melden die Nutzung** der Musik ebenso an, wie die Internetradiobetreiber. Entweder direkt über die **Webseite der GEMA** oder die **entsprechenden Formulare**.

Anbieter von **kostenfreiem sowie kostenlosem Streaming** von Musik und Musikvideos sind ebenfalls verpflichtet, diese **Art der Nutzung bei der GEMA anzumelden**. In der Regel richtet sich hier die Vergütung nach den Einnahmen der Anbieter sowie nach den Abrufzahlen.

Des Weiteren gilt dies auch **für das Streamen von Filmen oder Serien**, die GEMA-pflichtige Musik verwenden und diese somit auch **in der Öffentlichkeit abspielen**.

Beim Anmelden sollten Anbieter hier beachten, dass die **GEMA zwischen einem kostenfreien und einem kostenpflichtigen Streamingangebot** unterscheidet und daher verschiedene Formulare ausgefüllt werden müssen.

Die **Anmeldung erfolgt**, wie bei allen anderen Anwendungsformen online über die **Webseite der GEMA** oder schriftlich durch das **Zusenden des ausgefüllten Formulars**.

Endnutzer müssen sich in diesem Fall wie auch beim Hören von Hintergrundmusik **nicht an die GEMA wenden**. Dies ist Aufgabe des Betreibers beziehungsweise des Anbieters der Inhalte.

Musik auf YouTube – GEMA-Gebühren sind im neuen Vertrag erfasst

Am bekanntesten dürfte die GEMA im Zusammenhang mit dem Abspielen **von YouTube-Videos** sein. Die GEMA und Google, der Eigentümer von YouTube, konnten sich seit dem **Auslaufen des alten Lizenzvertrags 2009** über Jahre hinweg **nicht einigen**, wie auf YouTube die Gebührenpflicht gehandhabt werden sollte.

Dies hatte für **Nutzer in Deutschland zur Folge**, dass sie anstatt des Videos einen **Sperrbildschirm** mit dem Hinweis sahen, dass dieses Video aufgrund von GEMA-Bestimmung in diesem Land nicht verfügbar ist.

Erst im November 2016 einigten sich die Verwertungsgesellschaft und die Internetvideoplattform auf **einen Lizenzvertrag**, der es Nutzern nun ermöglicht, die zuvor gesperrten Musikvideos und Videos mit **GEMA-pflichtiger Musik anzusehen**.

Wird jetzt ein Werk eines **GEMA-Mitglieds bei YouTube verwendet**, erhält dieser Urheber eine **entsprechende Vergütung**, was zuvor nicht der Fall war.

Durch den **Abschluss des neuen Lizenzvertrags** wird die gebührenpflichtige Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke auf YouTube geregelt. Somit kommt die **GEMA ihrer Hauptaufgabe nach**, die Verwertungsrechte der Mitglieder treuhänderisch zu verwalten.

Auch zukünftige Dienste, die YouTube anbieten wird, sind in diesem Lizenzvertrag **inbegriffen**, sodass auch hier die Nutzungsrechte durch die GEMA vertreten werden können.

Der Vertrag regelt darüber hinaus **rückwirkend bis 2009** die Abgeltung der auf YouTube genutzten Musik.

Diese **Einigung hat Auswirkungen auf den Endnutzer**, der Videos und Filme auf YouTube nun **ohne eine Sperre** anschauen kann.

Doch was haben **YouTube-Mitglieder zu beachten**, die selbst Videos hochladen?

Zunächst ist wichtig, dass neben den **durch die GEMA vertretenen Rechten** auch weitere an einem Musikstück vorhanden sind. So kann z. B. **die Plattenfirma ein konkretes Recht** an der Musikaufnahme an sich haben.

So ist es für YouTube-Mitglieder durch den neuen Vertrag zwar möglich, **viele Videos wieder anzuschauen**, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie **die Musik oder Videos auch selbst verwenden** dürfen.

Der Vertrag deckt **die Rechte der Komponisten und Texter**, aber **nicht die der Plattenfirmen oder des jeweiligen Sängers** ab. Die Videoplattform bietet vor dem Hochladen jedoch die Möglichkeit, **Musikstücke zu prüfen**. So können Nutzer erfahren, ob diese **lizenzfrei verwendet** werden können oder eine Nutzungslizenz erst erworben werden muss.

Auch **bei Cover-Versionen** sollten YouTube-Nutzer **Vorsicht walten** lassen, da **nicht in allen Fällen** die Nutzungsrechte an den verwendeten Musikstücken durch den Vertrag zwischen der GEMA und YouTube **abgedeckt** sind.

Zum einen sind **nicht alle Urheber Mitglied der GEMA**. So dass hier die Nutzungsrechte beim Urheber oder dessen Verlag eingeholt werden müssen. Zum anderen darf **der Coversong nicht verändert** werden, da der Urheber sonst die Entfernung des Videos verlangen kann.

Aufbau und Staffelung der GEMA-Gebühren

Musik, die in der **Datenbank der GEMA** hinterlegt ist, gehört zum sogenannten „Repertoire“ der Verwertungsgesellschaft. Für dieses werden wie bereits erwähnt bei jeder **öffentlichen Nutzung Lizenzvergütungen** fällig.

Die **Gebühren fallen unterschiedlich hoch aus** und richten sich nach festgelegten Tarifen, die für die jeweilige Nutzung entsprechend erstellt wurden.

Darüber hinaus wird bei den Gebühren auch zwischen einem Abspielen im **öffentlichen Raum und im Internet** unterschieden.

Hier staffeln sich die **Tarife der GEMA nach bestimmten Kriterien**. Die GEMA lizenziert im Internet den Anbieter der Inhalte. Das sind dann beispielsweise Streamingdienste oder auch Onlineshops für Musik.

Auf der Webseite der GEMA sind die Gebührentarife in **folgende Kategorien unterteilt**:

- Livemusik und dessen Aufführung
- öffentliche Wiedergabe von Ton- und Bildtonträgern
- Nutzung von Musik im Internet
- Audio-CDs, Hörbücher, Musik-/Filmvideo, Multimediaangebote herstellen
- Musik weiterleiten durch Verteileranlagen
- Filmvorführung
- Funksendungen via Hörfunk oder Fernsehen
- Verleih, Vermietung von Ton- und Bildtonträgern

Diese **Oberkategorien** werden dann noch **weiter definiert** und nach den jeweiligen **Anwendungsorten** unterteilt. So gibt es in der Kategorie „Livemusik“ beispielsweise Unterkategorien wie „Musikfolgen“, „Festival“ oder „Gottesdienste“.

Bei der **Anmeldung der Musikknutzung** über die GEMA-Webseite kann der **jeweilig gültige Tarif** über diese Kategorien ermittelt werden. Darüber hinaus sind die Tarifinformationen in der Regel als Datei zum Herunterladen verfügbar.

Ein **Tarifrechner** auf der Webseite vereinfacht außerdem das Finden des anzuwendenden Tarifs und führt den Nutzer in **wenigen Schritten zur Anmeldung**.

Die **Berechnung der Gebühren** ist von einigen **Faktoren** abhängig. Neben der Art der Musikknutzung spielen auch die Größe der Veranstaltung oder die **Reichweite des Angebots sowie die Dauer der Nutzung** eine Rolle.

Wie groß ist der Veranstaltungsraum? Wird Eintritt verlangt? Kommt die Musik vom Band oder wird diese live gespielt?

Dauert die Nutzung 14 Tage oder länger? All diese Fragen sind bei der **Berechnung der GEMA-Gebühren wichtig** und verlangen vom Melder **genaue und eindeutige Informationen**.

Da es für **jede Nutzung bestimmte Tarife** gibt, können in der Regel Aussagen über die konkrete Höhe der Gebühren nur **zum jeweiligen Fall** getroffen werden.

In vielen Fällen wird zudem auch **eine Mindestvergütung** angesetzt, die sich sowohl **im Cent-Bereich** bewegen aber auch **mehrere Euros** kosten kann. Diese **Mindestvergütung greift** meist dann, wenn es durch die Musikknutzung **keine oder nur sehr geringe Einnahmen** gibt.

Einige Gebührenbeispiele:

Die **Musiknutzung im Internet in Form** eines Videos mit Hintergrundmusik wird durch die **Vergütungssätze VR-OD 4** berechnet.

Bei den **Angaben der Gebühren durch die GEMA** handelt es sich in der Regel um Nettowerte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die **Regelvergütung für einen Spielfilm** liegt bei einem Download demnach bei 3,15%. Beim Streaming sind es 2,60%. Die **Mindestvergütung** beläuft sich in diesem Fall bei einem Download auf 0,1650 Euro und beim Streaming auf 0,0550 Euro.

Eine **Veranstaltung mit Livemusik** hingegen wird nach einem anderen Tarif (Tarif U-V) berechnet. Da hier sowohl die **Größe der Veranstaltung** als auch die **Einnahmen durch Eintrittsgelder** berücksichtigt werden.

Bei einer **Fläche von bis zu 100 m²** mit keinen oder Einnahmen bis zu zwei Euro pro Person werden dann beispielsweise Gebühren von 23,30 Euro fällig. Bei Einnahmen von 10 Euro pro Person liegen die Gebühren dann schon bei 76,66 Euro.

Der **Tarif WR-K 2** dagegen regelt die **Gebühren für Livemusik** während eines Gottesdienstes. **Je nach Größe der Gemeinde** werden unterschiedliche Beiträge fällig. Diese sind dann **jährlich als Pauschalbetrag** zu entrichten.

Eine **Gemeinde von bis zu 49 Mitgliedern** muss eine Gebühr in Höhe von 129,60 Euro zahlen. Bei **Gemeinden ab 3000 Mitgliedern** liegt der Betrag bei 989,80 Euro.

Bildnachweis und Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.
Greifswalder Straße 208
10405 Berlin

Vertreten durch:

Mathis Ruff (Vorsitzender)

Kontakt:

Telefon: 030 / 208981217
E-Mail: kontakt (at) abmahnung (dot) org

Registereintrag:

Registereintrag: Eintragung im Vereinsregister
Registerbericht: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 34275 B

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Mathis Ruff (Vorsitzender)

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Die Nutzung unserer Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder eMail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Betreiber der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-Mails, vor.

Bildnachweis: Fotolia.com/ Christian Kieffer